

BVGer C-715/2007 vom 20. Februar 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-02-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-715_2007

FR: TAF C-715/2007 du 20 février 2008

IT: TAF C-715/2007 del 20 febbraio 2008

Regeste

Berufliche Vorsorge (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 und 34 VGG genannten Behörden. Dazu gehören die Verfügungen des Bundesamtes für Sozialversicherung betreffend Beiträge an Institutionen zur Förderung der Invalidenhilfe nach Artikel 73 IVG.

E. 1.2

Mit dem Bundesgesetz über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 6. Oktober 2006 (AS 2007 5779 ff.) wurde in die Bundesverfassung unter anderem ein neuer Art. 112b betreffend die Förderung der Eingliederung Invalidier eingefügt. Gemäss Absatz 2 fördern die Kantone die Eingliederung Invalidier, insbesondere durch Beiträge an den Bau und den Betrieb von Institutionen, die dem Wohnen und Arbeiten dienen. Wie bereits dargelegt wurde altArt. 73 IVG deshalb durch Ziff. II 25 des BG vom 6. Okt. 2006 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA), mit Wirkung per 1. Jan. 2008 (AS 2007 5779, 5817) aufgehoben. Für die vorliegende gegen eine noch auf altArt. 73 IVG erlassene Verfügung gerichtete Beschwerde bleibt das Bundesverwaltungsgericht zuständig.

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen (Art. 48 Abs. 1 Bst. a VwVG), sie ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Anfechtung (Art. 48 Abs. 1 Bst. b und c VwVG). Sie ist daher zur Beschwerde legitimiert.

E. 1.4

Da die Beschwerde im Übrigen form- und fristgerecht eingereicht und der verlangte Kostenvorschuss von Fr. 3'000.- rechtzeitig einbezahlt wurde, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 1.5

Am 1. Januar 2003 ist das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG, SR 830.1) in Kraft getreten. Gemäss Art. 1 Abs. 1 IVG ist das ATSG auf die Förderung der Invalidenhilfe (Art. 73 ff. IVG) indes - mit Ausnahme von Art. 32 [Amts- und Verwaltungshilfe] und 33 [Schweigepflicht], die vorliegend aber ohne Belang sind - nicht anwendbar. Nach Art. 37 VGG finden daher die Bestimmungen des VwVG Anwendung.

E. 1.6

Bei den Beiträgen gemäss altArt. 73 IVG handelt es sich nach der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts nicht um Versicherungsleistungen (vgl. unveröffentlichtes Urteil des EVG vom 20. März 2003, I 389/02, E. 1; BGE 118 V 16 E. 4b).

E. 2

Nach altArt. 73 Abs. 2 lit. c IVG in Verbindung mit altArt. 106 Abs. 2 IVV gewährte die Invalidenversicherung Betriebsbeiträge an Wohnheime, soweit ihnen aus der Unterbringung von Invaliden zusätzliche Betriebskosten entstanden und diese nicht durch individuelle Leistungen der Versicherung sowie durch zweckgebundene Leistungen der öffentlichen Hand gedeckt werden konnten. Gemäss altArt. 107bis IVV konnte das Bundesamt mit Institutionen beschränkt auf drei Jahre Leistungsverträge hinsichtlich der anrechenbaren Leistungen abschliessen. Die Beitragsberechtigung des Wohnheims U._____ ist grundsätzlich nicht strittig. Laut Art. alt75 Abs. 1 IVG setzte der Bundesrat die Höchstgrenzen der Beiträge nach Art. 73 IVG fest. Er konnte deren Ausrichtung von weiteren Voraussetzungen abhängig machen oder mit Auflagen verbinden. Das Bundesamt regelte die Berechnung der Beiträge und die Einzelheiten der Anspruchsvoraussetzungen. Die näheren Bestimmungen betreffend die Ausrichtung von Betriebsbeiträgen fanden sich in altArt. 105 ff. IVV.

E. 3.1

Strittig ist vorerst, ob die Aufenthaltstage von L._____ trotz des nach dem Erreichen des AHV-Alters erfolgten Wechsels in ein anderes Wohnheim weiterhin als anrechenbare Aufenthaltstage gelten. Dabei ist aufgrund von Art. 30 IVG, wonach der Rentenanspruch mit der Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente der AHV erlischt, davon auszugehen, dass Aufenthaltstage von Personen im AHV-Alter nicht mehr anrechenbar sind.

E. 3.2

Gemäss altArt. 73 Abs. 3 IVG galt indes eine Ausnahme, indem die Betriebsbeiträge an Wohnheime weiterhin auszurichten waren, wenn die in den genannten Einrichtungen untergebrachten Personen das Rentenalter der AHV erreichen.

E. 3.3

Im Kreisschreiben über die Gewährung von Betriebsbeiträgen an Wohnheime, kollektive Wohnformen und Tagesstätten für Behinderte (Wohnheim-Kreisschreiben, KSWH), ab 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung, hielt das BSV in Ziffer 8.2.2, Abs. 1, unter dem Titel "Anrechenbare Aufenthaltstage" Folgendes fest: "Sind in einer Institution ausser Behinderte noch andere Personen untergebracht (Rentenbezüger/innen, die nach Erreichen der AHV-Altersgrenze eingetreten sind, Personen ohne Behinderung, Chronischkranke usw.), so sind nur die durch die Behinderten verursachten Kosten

(einschliesslich Eingliederungsfälle) beitragsberechtigt. Dabei wird der Betriebsbeitrag prozentual aufgrund der Aufenthaltstage berechnet. Für die Berechnung des massgebenden Defizits gilt derselbe Prozentsatz." Eine entsprechende Regelung kannte bereits das frühere ab 1. Januar 2002 geltende Kreisschreiben. Dort figurierte die Regelung unter dem Titel "In Betracht fallende Behinderte", wobei grundsätzlich nur Personen unter dem AHV als Behinderte in Betracht fallende Behinderte angeführt wurden. Die Ausnahme lautete wie folgt: "Personen im AHV-Alter, die sich bereits vor [Hervorhebung im Text des Kreisschreibens] Erreichung des Rentenalters im betreffenden Wohnheim resp. in der betreffenden Tagesstätte befanden." Aufgrund dieser auch der Beschwerdeführerin bekannten früheren Praxis kann aus der Formulierung in Ziff. 8.2.2 KSWH keine Ausdehnung der früheren Praxis abgeleitet werden.

E. 3.4

Für diese Auslegung sprechen auch die parlamentarischen Beratungen (vgl. Amtl Bull N 1986 765), auf welche die Vorinstanz hingewiesen hat. Wie der Berichterstatter darlegte, wurde in altArt. 73 IVG ein dritter Absatz eingefügt, damit Insassen von Heimen beim Erreichen des AHV-Alters nicht Gefahr liefen, wegen des Wegfalls des Bundesbeitrags ihr Wohnheim verlassen zu müssen.

E. 3.5

Da das BSV im Übrigen zutreffend darauf hinwies, dass der abgeschlossene TAEP-Vertrag die einschlägigen Kreis- und Rundschreiben, für Wohnheime das KSWH, ausdrücklich als Grundlage des Vertrags erwähnte.

E. 3.6

Die Zuständigkeit des BSV zum Erlass der Weisungen ergibt sich im Übrigen aus Art. 64 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10), so dass diese auch ohne Verweis im TAEP-Vertrag Anwendung gefunden hätten.

E. 3.7

Das Bundesverwaltungsgericht kommt daher zum Schluss, dass das BSV die in Ziff. 8.2.2 KSWH enthaltene Regelung sachgerecht angewandt hat.

E. 4

Die Berechnung der Kürzung hat das BSV in seiner Vernehmlassung ausführlich begründet, unter anderem auch mit Hinweis auf das Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts I 349/1998 vom 18. Oktober 2000. Da die angefochtene Verfügung von der Beschwerdeführerin nur mit dem allgemeinen Hinweis angefochten wurde, der Entscheid sei insoweit nicht nachvollziehbar, verweist das Bundesverwaltungsgericht hinsichtlich der vorgenommenen Kürzung auf den angefochtenen Entscheid und die Vernehmlassung des BSV. Dass vom Ausgabenüberschuss auszugehen war, ergibt sich aus dem TAEP-Vertrag und altArt. 106bis IVV. Sachliche Argumente, weshalb bei einer Kürzung von Bundesbeiträgen andere Kriterien massgeblich sein sollen als bei deren Festsetzung, sind nicht vorgebracht worden. Die massgeblichen Betreuungstage sind nicht strittig, und konkrete Hinweise, dass L. _____ überdurchschnittlich an die Kosten ihres Aufenthalts beigetragen hätte, liegen nicht vor.

E. 5.1

Demzufolge ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5.2

Die Verfahrenskosten von Fr. 1'500.- werden der unterliegenden Beschwerdeführerin auferlegt. Sie sind mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 3'000.- zu verrechnen, so dass der Beschwerdeführerin ein Restbetrag des Kostenvorschusses von Fr. 1'500.- zurückzuerstatten ist. Die Beschwerdeführerin wird um Mitteilung ersucht, welchem Konto dieser Betrag zu vergüten ist.

E. 5.3

Die unterliegende Beschwerdeführerin, der im Übrigen keine notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten erwachsen sind, sowie die Vorinstanz als Bundesbehörde haben keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG bzw. Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE], SR 173.320.2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.